

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

### **Steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu Bankenrettungsfonds**

Im Laufe der Finanzkrise hat sich gezeigt, dass die Schieflage einzelner Banken das komplette Finanzsystem ins Wanken bringen kann. Bei erforderlichen Rettungsmaßnahmen offenbarte sich das Erpressungspotenzial des Staates durch einzelne Banken und das Risiko für den Steuerzahler. Als Antwort auf eventuelle zukünftige Krisen soll eine europäische Bankenunion Abhilfe schaffen. Zentrale Kerne sind hierbei ein neues Bankenaufsichtssystem und die Harmonisierung der Einlagensicherungen und der Bankenabwicklungssysteme.

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) schafft den Rahmen für eine geordnete Abwicklung von krisenhaften Banken auch über nationalstaatliche Grenzen hinweg. Er gilt für alle Euro-Staaten, sowie für EU-Staaten welche sich diesem freiwillig anschließen. Für die Bereitstellung der finanziellen Mittel steht der einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) zur Verfügung. Die Haftung des Steuerzahlers soll durch primäre Haftung des Eigentümers und der Gläubiger und sekundär, wenn dieses nicht ausreicht, durch Mittelbereitstellung durch den SRF vermieden werden.

Die grenzüberschreitenden Banken müssen diese Abwicklungsfonds bis Ende 2023 aus eigenen Mitteln aufbauen. Er wird durch eine Bankenabgabe der Kreditinstitute nach Größe und Verflechtungsgrad finanziert. In den übrigen Fällen bleibt die nationale Abwicklungsbehörde zuständig. In der Aufbauphase des SRF können zudem Mittel bestehender nationaler Fonds genutzt werden. In Deutschland gibt es seit 2011 den Restrukturierungsfonds. Kleinbanken sind von der Abgabe ausgenommen.

Im Gegensatz zu der Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten sind in Deutschland die Beiträge zu einem solchen Fonds jedoch nicht als betrieblicher Aufwand anerkannt und somit nicht steuerlich absetzbar. Hierbei entstehen insbesondere für mittelgroße deutsche Banken erhebliche Nachteile im europäischen Wettbewerb. Dieses betrifft auch die Landesbanken, Sparkassen und die Genossenschaftsbanken, welche sich den europäischen Wettbewerb zunehmend stellen müssen und nicht die Möglichkeit besitzen, sich der Abzugsfähigkeit im Heimatstaat zu entziehen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge zum Bankenrettungsfonds in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Staaten geregelt? Wie bewertet der Senat dies?
2. Wie wirkt sich eine fehlende Absetzbarkeit in Deutschland auf den Standort und den steuerpflichtigen Ort aus? Welche Wettbewerbsnachteile hat Deutschland dadurch? Wie bewertet der Senat dies?
3. Welche Kreditinstitute im Land Bremen leisten Beiträge zum Bankenrettungsfonds und wie hoch waren diese jeweils in den Jahren 2013 und 2014?
4. Welche finanziellen Folgen hätte eine steuerliche Absetzbarkeit für die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, das Land Bremen sowie die Bremer Landesbank?
5. Inwiefern sind Genossenschaftsbanken und Sparkassen in besonderer Weise von der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit betroffen? Wie bewertet der Senat dies?
6. Plant der Senat sich für eine steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zum Bankenrettungsfonds einzusetzen? Wenn ja, wie?

Jörg Kastendiek, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU